

Triumphus und Alvarus Pelagius — eine extrem hierokratische Richtung Bahn gebrochen hatte¹⁴⁹).

Demgegenüber versuchen die Verfasser der Gutachten, die zur Erläuterung von „Fidem catholicam“ geschrieben wurden, dem dualistischen Gedanken wieder zu neuem Ansehen zu verhelfen. An erster Stelle ist hier Wilhelm von Ockham zu nennen, der mit Unterstützung einiger anderer, namentlich nicht bekannter Theologen 1338 die Schrift „Inferius describuntur allegaciones“ veröffentlichte¹⁵⁰). Ziel dieses Gutachtens ist es, das Mandat, das als *processus factus et sententia lata in Frankfort per dominum Ludovicum quartum* bezeichnet wird, gegen die Gegner des Kaisers zu verteidigen. Ockham nimmt vor allem zum ersten Teil der „Narratio“, *ad primum articulum in dicto processu contentum*, Stellung und versucht, mit Zitaten aus Bibel und Kirchenvätern zu beweisen, daß sich die *plenitudo potestatis* des Papstes nicht auf den Bereich der *temporalia* erstrecke. Erst in der zweiten Hälfte geht die Schrift auf kanonistische Argumente ein: In wörtlicher Anlehnung an den Traktat „Ut in compositione“ von 1331 legt Ockham hier dar, daß sich die kaiserliche Herrschaft unmittelbar von Gott ableite¹⁵¹). Die traditionelle Zweischwerterlehre weist er mit dem Hinweis zurück, die Stelle bei Lukas 22, 38 sei lediglich *allegorice* zu verstehen und dürfe — jedenfalls nicht ohne weitere sichere Zeugnisse der Hl. Schrift — auf das Verhältnis der beiden

¹⁴⁹) Zu Augustinus Triumphus vgl. Michael Wilks, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists* (1963) S. 233 ff.

Wie sehr die extrem hierokratische Haltung zum Allgemeingut antikaiserlicher Schriftsteller geworden war, zeigen zum Beispiel zwei Chroniken des Galvaneus Flamma, das „Chronicon Maius“ und die „Chronica Galvagnana“, die um 1338 vollendet wurden. Vgl. Volker Hunecke, *Die kirchenpolitischen Exkurse in den Chroniken des Galvaneus Flamma O.P.*, DA 25 (1969) S. 170 ff., 174 ff. und 203 ff.

¹⁵⁰) Wilhelm von Ockham, „Allegaciones de potestate imperiali“, hg. v. R. Scholz (wie Anm. 147) S. 417—431. Verzeichnis der bekannten Hss. dieses Traktates bei L. Baudry (wie Anm. 38) S. 291. Zur Interpretation vgl. L. Baudry, a. a. O. S. 199 ff. und R. Scholz (wie Anm. 21) S. 161 ff. Zur Autorschaft vgl. W. Kölmel, *Wilhelm Ockham und seine kirchenpolitischen Schriften* (1962), S. 162 f. Der Datierungsversuch von E. E. Stengel in *Nova Alamanniae* (wie Anm. 9) Nr. 582 S. 390 ist verfehlt; vgl. o. S. 455 Anm. 9. Die „Chronica de ducibus Bavariae“ kennt Ockhams Gutachten und zitiert eine Stelle daraus wörtlich: vgl. G. Leidinger (wie Anm. 40) S. 164 Z. 9 bis S. 165 Z. 5 mit R. Scholz (wie Anm. 147) S. 430 Z. 32 ff.

¹⁵¹) Vgl. die Stelle bei R. Scholz (wie Anm. 147) S. 424 f. und den Passus bei H. Foerster (wie Anm. 112) S. 600 f.